

**Gemeinde Ellerhoop
Kreis Pinneberg
Außenbereichssatzung
für die Teilfläche Wieren**

Begründung – Stand Entwurf



Auftraggeber/in

Gemeinde Ellerhoop
über Amt Rantzaу
Chemnitzstraße 30
25355 Barmstedt

Bearbeiter/in

Patrick Lohr, M.Sc., Stadtplanung
Anna Rauscher, M.Sc., Landschaftsplanung
Elmshorn, den 30.11.2017



**Ingenieurgesellschaft
Reese + Wulff GmbH**

Kurt-Wagener-Str. 15
25537 Elmshorn
Tel. 04121- 46915 - 0
www.ing-reese-wulff.de

Inhalt

O:\Daten\17040\Stadtplanung\4_Entwurf\Begründung_Ellerhoop_Aussenbereichssatzung_171130.docx

1	Planungsanlass	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Bestand	3
3.1	Plangeltungsbereich	3
3.2	Datengrundlagen	4
4	Übergeordnete Planung / Planungsrecht	4
5	Zulässigkeit von Vorhaben	7
6	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	8
6.1	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	8
6.1.1	Rechtliche Grundlagen	8
6.1.2	Landschaftsplanung	8
6.1.3	Schutzgebiete und -objekte	9
6.2	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation	10
6.3	Mögliche Umweltauswirkungen der Planung	13
7	Kosten	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage im Gemeindegebiet (ohne Maßstab)	3
Abbildung 2	Luftbild Plangebiet und Umgebung (ohne Maßstab)	3
Abbildung 3	Auszug aus dem LEP (ohne Maßstab)	5
Abbildung 4	Auszug aus dem RegPl. I (ohne Maßstab)	6
Abbildung 5	Ausschnitt 8. Änderung FNP, Stand 26.06.2014 (ohne Maßstab)	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Datengrundlagen	4
------------------	------------------------	----------

1 Planungsanlass

Die Gemeindevertretung Ellerhoop hat am 15.06.2017 den Aufstellungsbeschluss für eine Außenbereichssatzung gefasst, um den Bereich an der Straße Wieren planungsrechtlich abzusichern.

Im Einzelnen werden damit zwei Ziele verfolgt. Zum einen sollen Möglichkeiten geboten werden die vorhandene Nutzung durch Wohnen sowie durch Handwerks- und Gewerbebetriebe zu sichern und Perspektiven für eine ortsangemessene Erweiterung innerhalb der gewachsenen Struktur zu bieten. Zum anderen soll ein ehemaliger Baumschulbetrieb in einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb umgewandelt werden. Mit der Konversion können bereits genutzte Flächen weitergenutzt und der Verbleib des Betriebs in der Gemeinde sichergestellt werden.

Als planerisches Instrument wendet die Gemeinde Ellerhoop die städtebauliche Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB (Außenbereichssatzung) an:

„Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.“

Darüber hinaus wendet die Gemeinde die Regelung des § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB an:

„Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.“

2 Rechtsgrundlagen

Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Ellerhoop wird auf folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. S. 369) sowie
- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140).

3 Bestand

3.1 Plangeltungsbereich



Abbildung 1 Lage im Gemeindegebiet (ohne Maßstab)

Das rd. 13.000 m² große Plangebiet umfasst Teilbereiche der Flurstücke 52, 59 und 83 der Flur 3, Gemarkung Ellerhoop. Es wird nördlich, östlich und südlich durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Westlich schließen sich die Flächen eines Baumschulbetriebes an.



Abbildung 2 Luftbild Plangebiet und Umgebung (ohne Maßstab)

Auf den Flächen im Plangebiet ist Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden, daneben existieren auch kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe. Das Gebiet wird nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

3.2 Datengrundlagen

Die Datengrundlagen sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

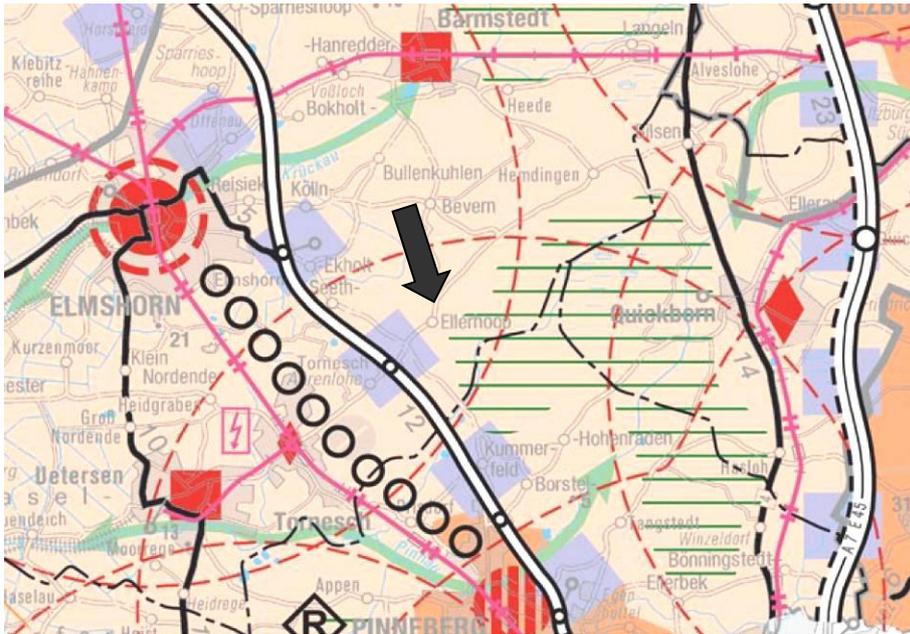
Tabelle 1 Datengrundlagen

Daten	Grundlage	Quelle / Bezug
Formelle Planungen	1. F-Plan, Stand 8. Änderung	1. Geoportal Kreis Pinneberg, (Inkraftsetzung: 26.06.2014)
Geltungsbereich	Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.06.2017	Amt Rantzau
Übergeordnete Planungen	1. Landesentwicklungsplan 2. Regionalplan 3. Landschaftsplan	1. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) 2. Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West, Fortschreibung 2005 (RegPlan IV) 3. Gemeinde Ellerhoop, 1999
Schutzgebiete und Schutzobjekte	Landschaftsschutzgebiet	Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg, 1969
Geobasisdaten	ALKIS (Nutzung)	Amt Rantzau / Landesamt für Vermessung und Geoinformationen (LVermGeo S-H), August 2017

4 Übergeordnete Planung / Planungsrecht

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** wird die Gemeinde Ellerhoop nicht zentralörtlich eingestuft, ihr sind keine besonderen Funktionen zugeordnet. Sie ist dem Ordnungsraum Hamburg zugeordnet und befindet sich in den 10 km-Umkreisen der Mittelzentren Elmshorn und Pinneberg.

Der siedlungsstrukturelle Ordnungsraum Hamburg wird aus dem Verdichtungsraum und weiteren Gemeinden (sog. Randgebiete) gebildet. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben (vgl. Kap. 1.3 LEP).



(Quelle: Geoportal des Kreises Pinneberg.)

Abbildung 3 Auszug aus dem LEP (ohne Maßstab)

Die Gemeinde Ellerhoop befindet sich außerhalb der Siedlungsachsen, die im LEP als Grundrichtung dargestellt werden und im Regionalplan gebietsscharf darzustellen sind. Grundsätzlich kann in allen Kommunen eine bauliche Entwicklung erfolgen. Für den Umfang ist maßgebend, ob die Kommune Schwerpunkt der Wohnungsbauentwicklung ist und welche ökologischen, städtebaulichen und infrastrukturellen sowie überörtlichen Aspekte zu beachten sind. Da die Gemeinde Ellerhoop kein entsprechender Schwerpunkt ist, ist hier ausschließlich der örtliche Bedarf zu decken.

Bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne gilt für die Wohnungsbauentwicklung folgender Rahmen: Im Zeitraum 2010 bis 2025 können neue Wohnungen im Umfang von 10 % in den ländlichen Räumen und 15 % in den Ordnungsräumen, ausgehend vom Wohnungsbestand am 31.12.2009, gebaut werden. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung, neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu errichten (vgl. Kap. 2.5.2 LEP).

Grundsätzlich kann in allen Kommunen eine gewerbliche Entwicklung erfolgen. Dabei sind die jeweiligen ökologischen und landwirtschaftlichen Gegebenheiten zu beachten sowie festzustellen, ob das Vorhaben einer bedarfsgerechten Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie der Ansiedlung ortsangemessener Betriebe entspricht (vgl. Kap. 2.6 (1 G) LEP). Zielsetzung ist eine möglichst geringe Inanspruchnahme neuer Flächen, indem Flächen verwertet werden, die bereits in Nutzung sind oder waren.

Östlich des Gemeindegebiets verläuft ein „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“. Diese Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird.

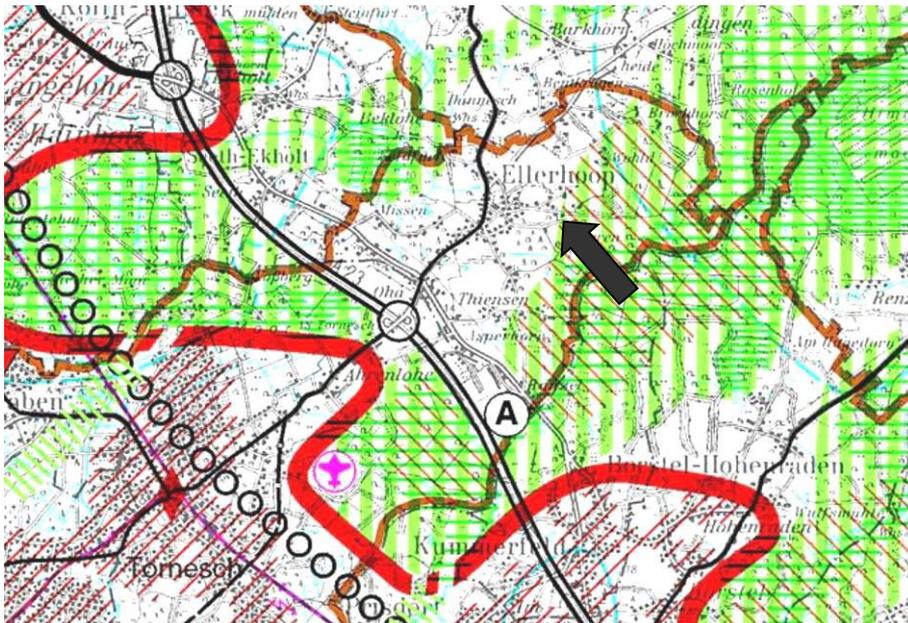
In den Regionalplänen sind diese Räume weiter differenzierend darzustellen, sie sollen im Rahmen der kommunalen Planungen berücksichtigt werden (vgl. Kap. 5.2.2 LEP).

Im **Regionalplan für den Planungsraum I** Schleswig-Holstein Süd, Fortschreibung 2005 (RegPl. I) ist die Gemeinde Ellerhoop dem Nahbereich Uetersen (Unterzentrum) und Tornesch (Stadttrankern 1. Ordnung) zugeordnet (vgl. Kap. 5.6.1 RegPl. I).

Die Bautätigkeit soll in nicht zentralörtlich eingestuften Gemeinden im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen (vgl. Kap. 4 RegPl. I). Der örtliche Bedarf schließt dabei eine Ausweisung von Flächen für ortsangemessene Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe ein.

Im östlichen Gemeindegebiet verläuft ein regionaler Grünzug, der gleichzeitig als Schwerpunktbereich für Erholung dargestellt ist. Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden, dort soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Innerhalb der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. (vgl. Kap. 4.2 und 4.3 RegPl. I).

Das Plangebiet befindet sich am Rande des Regionalen Grünzuges sowie des Schwerpunktbereichs für Erholung.



(Quelle: Geoportal des Kreises Pinneberg.)

Abbildung 4 Auszug aus dem RegPl. I (ohne Maßstab)

Im wirksamen **Flächennutzungsplan (F-Plan)** der Gemeinde Ellerhoop wird das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zudem befindet sich das Gebiet am Rande eines Landschaftsschutzgebietes (gem. Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg vom 31. Oktober 1969).



(Quelle: eigene Darstellung.)

Abbildung 5 Ausschnitt 8. Änderung FNP, Stand 26.06.2014 (ohne Maßstab)

5 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 35 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn die Zweckvorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB erfüllt werden. Im Einzelfall sind nach § 35 Abs. 2 BauGB auch sonstige Vorhaben zulässig, sofern sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Von diesen sonstigen Vorhaben werden innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung dem Wohnzweck sowie Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben für zulässig erklärt. Deren Errichtung kann somit nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im F-Plan über Flächen für Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt. (§ 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 BauGB).

Im Plangebiet liegt eine gemischte Nutzung von Wohnen und Gewerbe vor, wobei die Wohnbebauung von einigem Gewicht ist. Insgesamt befinden sich ca. 10 Wohneinheiten in dem Gebiet, darüber hinaus ein Dachdecker- und ein Klempnerbetrieb, sowie ein ehemaliger Baumschulbetrieb, der in einen gewerblichen Betrieb (Garten- und Landschaftsbau) umgewandelt werden soll.

Mit der Festsetzung wird die Möglichkeit gegeben Baulücken zu schließen sowie bestehende Wohngebäude und kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe in geringem Maße zu erweitern. Außerdem wird die Nutzungsänderung von ehemals landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzten Flächen und Gebäuden ermöglicht.

Die Festsetzung dient somit dazu den gewachsenen Charakter des Gebietes zu erhalten und städtebaulich verträglich weiterzuentwickeln. Mit der geplanten Umnutzung wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gewährleistet.

Darüber hinaus können einer Bebauung im Einzelfall anderweitige Rechtsvorschriften, z.B. Wasserrecht oder Immissionsschutz, entgegenstehen. Die Außenbereichssatzung trifft hierzu keine Aussagen. Alles Weitere ist im jeweiligen Bauantragsverfahren zu prüfen.

6 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

6.1 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

6.1.1 Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für die Aufstellung der Außenbereichssatzung ist u.a., dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (§ 35 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Dies schließt die Ermittlung und Berücksichtigung der Auswirkungen einer Außenbereichssatzung auf die berührten Umweltbelange ein.

Gemäß § 18 BNatSchG sind auf Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB zu erwarten sind, hinsichtlich Vermeidung, Ausgleich und Ersatz die §§ 14 bis 17 BNatSchG anzuwenden.

Bei der Außenbereichssatzung erfolgt der Eingriff nicht wie beim Bebauungsplan bereits durch die Satzung, sondern erst mit dem Baugenehmigungsverfahren. Erst in diesem ist der naturschutzrechtliche Ausgleich zu behandeln. Der notwendige Ausgleich erfolgt mit der Baugenehmigung unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde in Form von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen.

6.1.2 Landschaftsplanung

Folgende Vorgaben aus der Landschaftsplanung sind für das Vorhaben von Bedeutung:

Landschaftsplanung	Wesentliche Angaben für das Plangebiet
<p>Landschaftsrahmenplan (LRP), Planungsraum I, 1998</p> <p>(Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn; 1998)</p> <p>Beinhaltet die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes für den Planungsraum I, in dem sich das B-Plan-Gebiet befindet.</p>	<p>Das Plangebiet liegt am westlichen Rand</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines "Gebietes mit besonderer Erholungseignung" (hier: Himmelmoor/Bilsbekniederung). Solche Gebiete eignen sich auf Grund der Landschaftsstruktur, der landschaftlichen Vielfalt, einem abwechslungsreichen Landschaftsbild und der Zugänglichkeit der Landschaft (Erschließung unter anderem), als Freizeit- und Erholungsräume. (vgl. Kap. 5.1.3 LRP). • eines „Schwerpunktbereichs für Erholung“. Das Schwerpunktgebiet „Bilsbek“ zeichnet sich durch eine vielfältige Gliederung durch Acker, Grünland und Wälder aus. Bei weiteren Erschließungsmaßnahmen sind vorhandene Feuchtgebiete als Schonbereiche zu berücksichtigen (vgl. Kap. 6.2.1 LRP).

Landschaftsplanung	Wesentliche Angaben für das Plangebiet
	<ul style="list-style-type: none"> • eines „Gebiets mit besonderer ökologischer Funktion“. Dies sind Bereiche, in denen der Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren weitgehend unberührt ist oder von extensiven Nutzungsformen geprägt wird (vgl. Kap. 5.1.1 LRP). • eines Landschaftsschutzgebietes (Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969) <p>Der LRP stellt die naturschutzrechtlichen und landschaftsplanerischen Belange nicht parzellenscharf dar. Die Lage des Plangebiets am äußersten westlichen Rand der hier genannten Gebietstypen im LRP ist zu berücksichtigen. Das Plangebiet weist aufgrund der bestehenden Nutzungsformen (Wohnbebauung, kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe) keine besondere Eignung für Erholung und keine besondere ökologische Funktion auf.</p>
Landschaftsplan der Gemeinde Ellerhoop 1997	<ul style="list-style-type: none"> • Im Entwicklungsplan (Lageplan 13) werden zum hier betrachteten Plangebiet keine Entwicklungsaussagen gemacht. Es liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet (Grenze verläuft entlang Baumschulenweg)

6.1.3 Schutzgebiete und -objekte

FFH-Gebiet

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 2224-391 „Himmelmoor, Kummerfelder Gehege und angrenzende Flächen“. Es umfasst einen Komplex aus Hochmoorbereichen (Himmelmoor), Niedermoorgrünland (Bilsbek-Niederung) und Waldbeständen (Kummerfelder Gehege). Es verläuft südlich und östlich des Plangebietes mit einer kürzesten Entfernung von rd. 600 m.

Aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes vom Plangebiet sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt am äußersten Rand eines Landschaftsschutzgebietes (Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969).

Im Plangebiet befinden sich **keine geschützten Biotope**.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Boden und Grundwasser

Im Plangebiet steht nördlich der Straße „Wieren“ der Bodentyp Hortisol-Pseudogley an, südlich dieser Straße hat sich ein Pseudogley entwickelt. Der Pseudogley ist ein stauwasserbeeinflusster Boden aus lehmigen bis schwach lehmigen Sand über sandigem Lehm. Der Boden ist schwach podsoliert und weist deutliche Staunässemerkmale auf. Ein wasserstauender Horizont ist ab 30 cm u. GOF anzutreffen. Der Pseudogley weist ein mittleres bis hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe auf, eine geringe mit mittlere nutzbare Feldkapazität sowie eine sehr geringe bis geringe Wasserdurchlässigkeit im wassergesättigten Boden (Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000).

Der Hortisol-Pseudogley im nördlichen Bereich des Plangebiets ist durch intensive Bodenbearbeitung in Baumschulen entstanden. Es handelt sich um einen Boden mit mächtigem humosem Mischhorizont aus Sand über lehmigem Sand und sandigem Lehm. Die nutzbare Feldkapazität des Oberbodens ist erhöht (Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000).

Beide Böden werden von Stauwasser beeinflusst. In der feuchten Zeit kann Stauwasser ab der Geländeoberfläche auftreten, in der trockenen Zeit fehlt es (Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000).

Dem Pseudogley kann anhand seiner genannten Eigenschaften eine allgemeine bis geringe Bedeutung für den Naturschutz und dem Hortisol-Pseudogley eine geringe Bedeutung für den Naturschutz zugewiesen werden.

Arten und Biotoptypen

Der weit überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus Wohnbebauung mit strukturarmen Gärten (SGz), in denen häufig Rasenflächen dominieren. In den Vorgärten oder am Rand der Gartenflächen stehen vereinzelt Gruppen von Sträuchern. Begrenzt werden die Gärten oftmals von Hecken aus beispielsweise Eibe (*Taxus baccata*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Schneebeere (*Symphoricarpos albus*). Bedeutende Einzelbaumvorkommen fehlen in den meisten Gärten. Nur auf dem Flurstück 59/4 stehen zwei Linden (*Tilia spec.*) (HEy), zwei Lärchen (*Larix decidua*) (HEn) sowie eine Rotbuche (*Fagus sylvatica*) (HEy). An der südöstlichen Ecke zu Flurstück 83/3 steht eine alte Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) (HEy) mit einer gekappten Krone. Hervorzuheben ist der verwilderte und damit strukturreiche Garten (SGb) des Flurstücks 52/6, in dem Laub- und Nadelbäume überwiegen. Diesem Garten kann eine allgemeine bis besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege zugeordnet werden. Allen anderen wird eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Im nördlichen Bereich befinden sich Betriebsflächen eines ehemaligen Baumschulbetriebs, die als Lagerflächen (SL) für einen Landschafts- und Gartenpflegebetrieb genutzt werden. An die Lagerflächen grenzt nördlich eine Baumschulbrache. Diesem Bereich wird eine allgemeine bis geringe Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege zugeordnet.

Das Umland des Plangebietes ist geprägt durch Baumschul- und landwirtschaftliche Flächen. Der „Baumschulweg“ nördlich und westlich des Plangebiets sowie die Straße „Wieren“ direkt östlich angrenzend an das Plangebiet werden durch Baumreihen begleitet (HRy). Besonders

hervorzuheben außerhalb des Plangebiets ist ein künstliches Kleingewässer (FX) mit einem Gehölzsaum. Dieses befindet sich auf dem Flurstück 83/12, an der westlichen Grenze des Flurstücks 83/13.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Rahmen der Vorhabenplanung ist gemäß § 44 BNatSchG (i.d.F. v. 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017) zu prüfen, ob besonders geschützte bzw. streng geschützte Arten betroffen sind. Maßgeblich sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 (1) (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot des Beschädigens und des Zerstörens von Lebensstätten).

Die zu betrachtenden Verbotstatbestände beschränken sich gemäß § 44 (5) auf Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, auf die europäischen Vogelarten und auf solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind und hierbei nur auf die Fälle, in denen die „ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nach dem Eingriff nicht mehr erfüllt werden kann.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt in Form einer Potenzialanalyse, auf Grundlage der vorherrschenden Biotoptypen.

Brutvögel

In den im Plangebiet vorkommenden Gehölzen ist das Vorkommen häufiger und ungefährdeter Brutvogelarten möglich. Grundsätzlich sind in diesen Gehölzstrukturen Arten zu erwarten, die als störungsunempfindlich und als relativ flexibel in Bezug auf den Brutplatz zu bezeichnen sind. Die im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Brutvögel werden anhand ihrer Neststandorte in Gilden unterteilt. Demnach werden Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter und Bodenbrüter unterschieden. Zu den Gehölzfreibrütern zählen z.B. Buchfink (*Fringilla coelebs*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Bodenbrüter der Gehölze sind z.B. Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Fitis (*Phylloscopus trochilus*). Singdrossel (*Turdus philomelos*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) sind mögliche Vertreter der Höhlenbrüter.

Mögliche Lebensraumstrukturen für Vögel bieten die Hausgärten mit ihren Hecken und vereinzelt Sträuchern sowie der Gehölzsaum um das Kleingewässer auf dem Flurstück 83/12. Dort ist das Vorkommen von Gehölzfreibrütern und Bodenbrütern der Gehölze wahrscheinlich. Als besonders geeignetes Habitat ist der strukturreiche Garten des Flurstücks 52/6 hervorzuheben. Mit seinen Laub- und Nadelbäumen bietet er neben Gehölzfreibrütern und Bodenbrütern der Gehölze auch Höhlenbrütern einen geeigneten Lebensraum.

Da im Siedlungsgebiet bereits Störungen durch Aktivitäten der Anwohner vorliegen, ist allgemein von Vorkommen störungsunempfindlicher Arten der Siedlungen und Siedlungsränder auszugehen. Die Verbotsbestände des § 44 (1) Satz 1 bis 3 (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst, solange Maßnahmen wie z.B. Fällungen und Rodungen von Gehölzen nicht innerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeit kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen der Arten in die Umgebung möglich ist. Somit verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch die vorgesehenen Maßnahmen und Planungen nicht. Können die Maßnahmen nicht in diesen Zeitraum gelegt werden, ist eine vorherige Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, um eine Betroffenheit auszuschließen sowie eine gesonderte Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen und sind damit streng geschützt. Für sie gelten die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des § 44 (1), Nr. 1 bis 3 (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Alte Großbäume können Höhlen, Risse, Rindenspalten u. ä. aufweisen, die von Fledermäusen genutzt werden können:

Die Laubbäume des strukturreichen Gartens des Flurstücks 52/6 sind potenzielle Quartiersstandorte (Sommerquartiere) von Fledermäusen. Hier können sich Tagesquartiere z.B. der Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) befinden.

Wochenstuben werden bevorzugt in älteren Baumbeständen von Wäldern angelegt und sind damit in den Vorhabenbereichen nicht zu erwarten. Das Vorkommen von Winterquartieren ist an frostfreie Plätze (Höhlen, Gebäude, sehr große Bäume) gebunden und kann hier ausgeschlossen werden.

Die umliegenden Grünlandflächen des Plangebiets sind möglicherweise Jagdhabitats für Fledermäuse.

Damit keine Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) auftreten, sind die Bäume vor einer möglichen Fällung oder Rodung auf mögliche Quartiere zu untersuchen. Sollten Quartiere festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zu treffen (Bauzeitregelung).

Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild wird in der weiteren Umgebung des Plangebiets durch landwirtschaftliche Nutzung und Baumschulflächen geprägt. Im direkten Plangebiet zeichnet sich das Ortsbild durch Wohnnutzung mit Gartenflächen aus. Die Gartenflächen weisen keine besondere Eigenart und Vielfalt auf, sodass dem Ortsbild eine allgemeine Bedeutung zugeordnet wird.

6.3 Mögliche Umweltauswirkungen der Planung

Mit der Umsetzung der Planung können folgende Umweltauswirkungen verbunden sein:

- Änderung der Nutzung
- Bodenabtrag und Versiegelung
- Beeinträchtigung bzw. Verlust von Bäumen und Sträuchern
- Bei Wahrung von Schutzfristen hinsichtlich evtl. vorkommender Brutvögel oder Fledermäuse sind keine Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten

Mögliche **Eingriffe**, z.B. in die Schutzgüter "Boden" und "Arten und Lebensgemeinschaften", werden in den jeweiligen **Baugenehmigungsverfahren** geprüft. Hier erfolgt ggf. die Festlegung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs.

7 Kosten

Der Gemeinde Ellerhoop entstehen keine Kosten. Die Kostenübernahme für die Planungsleistungen ist über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Ellerhoop am gebilligt.

Ellerhoop, den

(Die Bürgermeisterin)